



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

– Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg

Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat auf der Grundlage von § 13 Abs. 6 und 9 NHG i.V.m. der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am 8. Februar 2017 folgende Ordnung erlassen:

Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Der Allgemeine Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg erhebt Entgelte für die Nutzung seines Sportangebotes entsprechend dieser Ordnung § 2 – 7.
- 1.2. Der Allgemeine Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg ist entsprechend § 8 – 10 dieser Ordnung befugt, Sportstätten und Geräte Dritten zu überlassen.

§ 2 Nutzung des Sportangebotes

- 2.1. Das Sportangebot des Allgemeinen Hochschulsports richtet sich an Mitglieder und Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg, sowie an Mitglieder der niedersächsischen Mitgliedshochschulen des Hochschulsportverbandes Niedersachsen/ Bremen (HVNB).
- 2.2. Andere Volljährige Personen (Externe), können die Angebote des Allgemeinen Hochschulsports nutzen, sofern der Kurs nicht für interne Zielgruppen eingerichtet wurde, die Teilnehmerkapazitäten nicht durch Mitglieder und Angehörige der Hochschule ausgeschöpft sind, keine zusätzlichen Ressourcen beansprucht werden und ihre Teilnahme wirtschaftlich vertretbar ist. Dieser Personenkreis entrichtet für die Teilnahme am Sportangebot des Allgemeinen Hochschulsports ein marktangemessenes, pauschales Nutzungsentgelt (vgl. § 4). Für entgeltpflichtige Sportangebote (§ 5 – 7) werden darüber hinaus gesonderte Entgelte erhoben.
- 2.3. Die Anmeldung erfolgt online auf der Internetseite des Allgemeinen Hochschulsports oder in der Geschäftsstelle Studio 21. Die Bezahlung entgeltpflichtiger Angebote erfolgt bei der Online-Anmeldung per Lastschrift, in der Geschäftsstelle Studio 21 bar. Anmeldungen sind grundsätzlich nicht übertragbar.
- 2.4. Die unterschiedlichen Arten des Sportangebotes in dieser Entgeltordnung werden aufgrund differierender Anmeldeverfahren und variierender Entgeltbeträge gesondert geregelt:
 - 2.4.1. Der Allgemeine Hochschulsport erhebt für wenig aufwendige Kurse und freie Sportgruppen kein Entgelt.
 - 2.4.2. Der Allgemeine Hochschulsport erhebt für aufwendige Kurse und Turnier-/ Wettkampfsportveranstaltungen ein Entgelt, das sich gestaffelt an der Kostendeckung orientiert (vgl. § 5).
 - 2.4.3. Für Sportangebote, die nicht in Kursform organisiert und nicht an die üblichen Programmabschnitte (Vorlesungszeit / vorlesungsfreie Zeit) gebunden sind (z.B. Fitness-Studio-Betrieb), erhebt der Allgemeine Hochschulsport Beiträge, die monatlich oder für eine bestimmte Anzahl an Nutzungen zu entrichten sind. Darüber hinaus können einmalige Gebühren erhoben werden, um die entstehenden (Verwaltungs-)Kosten zu decken (vgl. § 6).

- 2.4.4. Für Sportexkursionen erhebt der Allgemeine Hochschulsport Teilnahmebeiträge zur Kostendeckung (vgl. § 7).
- 2.5. Anzahl und Art der Sportangebote, Anmeldetermine sowie die Höhe der Entgelte und Teilnehmerlimitierungen werden auf der Website des Allgemeinen Hochschulsports bekannt gegeben.
- 2.6. Näheres zur Nutzung regelt die von der Leuphana Universität Lüneburg zu erlassende Nutzungsordnung als Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

§ 3 Ausnahmeregelungen

In Härtefällen kann das Entgelt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierzu sind dem Antrag an die Leitung des Allgemeinen Hochschulsports geeignete Nachweise beizufügen.

§ 4 Pauschales Entgelt für Externe (»Nutzerkarte«)

- 4.1. Gültigkeitsdauer, Fälligkeit und Zahlungsweise
 - 4.1.1. Die Anmeldung für Externe erfolgt gemäß Ziffer 2.2 bis 2.3 dieser Entgeltordnung.
 - 4.1.2. Für das pauschale Nutzungsentgelt werden Nutzerkarten für unterschiedliche Zeiträume angeboten.
 - 4.1.3. Universitätsnahe Einrichtungen (z.B. Studentenwerk und Alumni-Vereine) können mit Genehmigung der Hochschulleitung ihren Angehörigen die Nutzung des Hochschulsportangebotes ermöglichen. Hierfür wird vom Allgemeinen Hochschulsport ein angemessenes Entgelt festgesetzt und der Einrichtung in Rechnung gestellt.
 - 4.1.4. Das pauschale Entgelt wird vor dem ersten Besuch eines Sportangebots des Allgemeinen Hochschulsports fällig.
 - 4.1.5. Sollte die Teilnahme von Externen den inhaltlichen Zielen einer Veranstaltung förderlich sein, so kann der Verzicht auf die Erhebung des pauschalen Nutzerentgeltes beschlossen werden.
 - 4.1.6. Bei überregional ausgeschriebenen Wettkampfsportveranstaltungen und Fortbildungen wird kein pauschales Nutzerentgelt fällig.
- 4.2. Erstattung
 - 4.2.1. Bei Rücktritt besteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgelts.
 - 4.2.2. Das pauschale Entgelt (Ziff. 2.2) wird nur erstattet, wenn eine Teilnahme am angestrebten Sportangebot aus Gründen, die der Allgemeine Hochschulsport zu vertreten hat, nicht möglich ist. Ein Antrag auf Erstattung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eintreten der entsprechenden Gründe an die Geschäftsstelle des Allgemeinen Hochschulsports zu richten.

§ 5 Entgeltpflichtiges Kursprogramm

- 5.1. Fälligkeit & Zahlungsweise
 - 5.1.1. Die Anmeldung zu entgeltpflichtigen Angeboten erfolgt gemäß Ziffer 2.3 dieser Entgeltordnung.
 - 5.1.2. Die Anmeldung zu wöchentlichen Veranstaltungen hat vor dem ersten Besuch des Sportangebotes zu erfolgen. »Schnuppern« ohne Anmeldung ist beim ersten Termin innerhalb des Programmzeitraums möglich, soweit die Kapazität dies erlaubt.

- 5.1.3. Bei Kompaktveranstaltungen ist eine Anmeldung bis spätestens drei Tage vor Veranstaltungsbeginn erforderlich.
- 5.2. Erstattung bei Rücktritt
 - 5.2.1. Bei Rücktritt besteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgelts.
- 5.3. Erstattung bei Ausfall des Angebots
 - 5.3.1. Erlaubt die Witterung keine ordnungsgemäße und verantwortbare Durchführung einer Veranstaltung, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
 - 5.3.2. Fällt ein Angebot aus witterungsunabhängigen Gründen zu mehr als 20 % aus und ist eine Nachholung dieses Angebots nicht möglich, wird das Entgelt anteilig erstattet. Ein Antrag auf Erstattung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eintreten der entsprechenden Gründe an die Geschäftsstelle des Allgemeinen Hochschulsports zu richten.

§ 6 Entgeltpflichtige Sportangebote, die nicht in Kursform organisiert und nicht an die üblichen Programmabschnitte gebunden sind (z.B. Gerätebereich im Fitness-Studio)

- 6.1. Die Teilnahme an diesen Sportangeboten erfordert den Abschluss eines Vertrages zwischen dem/der Teilnehmer/in und dem Allgemeinen Hochschulsport. Dieser Vertrag wird während der Öffnungszeiten der Hochschulsport-Geschäftsstelle in Studio 21 geschlossen.
- 6.2. Für den Vertragsschluss sowie dessen außerordentliche Kündigung kann der Allgemeine Hochschulsport pauschale Gebühren zur Deckung der entstehenden (Verwaltungs-)Kosten erheben.
- 6.3. In diesen Verträgen wird entweder eine bestimmte Anzahl an Nutzungen oder pauschale Nutzungsmöglichkeiten für einen bestimmten Zeitraum vereinbart.
- 6.4. Verträge über eine bestimmte Anzahl an Nutzungen enden mit der letzten vereinbarten Teilnahme am Sportangebot. Das Entgelt wird mit dem Vertragsabschluss fällig und ist bar zu entrichten.
- 6.5. Verträge, in denen eine pauschale Nutzungsmöglichkeit über einen bestimmten Zeitraum vereinbart wird, haben üblicherweise eine Dauer von sechs oder zwölf Monaten; für Gaststudierende und Gastdozenten sind Ausnahmeregelungen bezüglich der Dauer möglich. Wird ein solcher Vertrag nicht spätestens vier Wochen vor Vertragsende gekündigt, so verlängert er sich um die vereinbarte Vertragsdauer. Die Begleichung der monatlichen Beiträge erfolgt per Lastschriftverfahren.
- 6.6. Alle weiteren Vertragsinhalte werden in den Verträgen selbst geregelt.

§ 7 Sportexkursionen

- 7.1. Fälligkeit & Zahlungsweise
 - 7.1.1. Die Anmeldung zu einer Sportexkursion erfolgt durch eine Anzahlung, deren Höhe 50% des Teilnahmebeitrags beträgt, 75 EUR aber nicht überschreitet.
- 7.2. Erstattung bei Rücktritt
 - 7.2.1. Falls für den freiwerdenden Platz eine Ersatzperson benannt, diese vom allgemeinen Hochschulsport akzeptiert und der Platz damit besetzt werden kann, wird bei Rücktritt von Sportexkursionen eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 25,-Euro einbehalten.

- 7.2.2. Falls der freiwerdende Platz durch den Allgemeinen Hochschulsport nicht anderweitig besetzt werden kann, werden bei Rücktritt folgende Beträge einbehalten:
- | | |
|--------------------|---|
| 25 % des Beitrages | bei Rücktritt länger als einem Monat vor Exkursionsbeginn |
| 50 % des Beitrages | bei Rücktritt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat bis zu einer Woche vor Exkursionsbeginn |
| 75 % des Beitrages | bei Rücktritt innerhalb einer Woche vor Exkursionsbeginn |
| 100% des Beitrages | bei Rücktritt nach Exkursionsbeginn bzw. Nicht-Teilnahme |
- 7.3. Erstattung bei Ausfall der Sportexkursion
- 7.3.1. Erlaubt die Witterung keine ordnungsgemäße und verantwortbare Durchführung einer Sportexkursion, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- 7.3.2. Fällt eine Sportexkursion aus witterungsunabhängigen Gründen zu mehr als 20 % aus und ist eine Nachholung nicht möglich, wird das Entgelt anteilig erstattet. Ein Antrag auf Erstattung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eintreten der entsprechenden Gründe an die Leitung des Allgemeinen Hochschulsports zu richten.

§ 8 Überlassung von Sportstätten an Dritte

- 8.1. Die Überlassung von Sportstätten erfolgt auf schriftlichen Antrag, ein entsprechendes Formular hält der Allgemeine Hochschulsport bereit. Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 8.2. Der Allgemeine Hochschulsport ist bis zum Überlassungstermin jederzeit berechtigt, aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten; der Ersatz von dadurch dem Veranstalter etwa entstehenden Schäden wird ausgeschlossen.
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
- 8.2.1. der Verdacht besteht, dass die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen führen könnte oder in dem Vertragsangebot Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag ankommt, unwahr sind,
- 8.2.2. eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht,
- 8.2.3. für die Hochschule ein Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung besteht.
- 8.3. Mit Erhalt des Überlassungsbescheides besteht Zahlungspflicht gemäß der derzeit gültigen Preisliste (Anl. 2).
- 8.4. Bei einem Rücktritt der Leuphana Universität Lüneburg vom Überlassungsvertrag in Fällen der Ziff. 8.2.1. und 8.2.2. sind die der Hochschule entstandenen Kosten zu erstatten. Ist die Leuphana Universität Lüneburg vom Vertrag in Fällen der Ziff. 8.2.3. zurückgetreten, so erstattet sie dem Veranstalter das Entgelt.
- 8.5. Bei Widerruf der Überlassung durch den Nutzer fällt eine Verwaltungsgebühr gemäß der derzeit gültigen Preisliste (Anl. 2) an. Im Gegenzug werden alle Termine, die mindestens 28 Tage nach dem Eingangstermin des schriftlichen Widerrufs liegen, erstattet.

§ 9 Nutzungsbedingungen

- 9.1. Bei der Benutzung der Einrichtungen haben die Veranstaltenden die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen, einzuhalten.
- 9.2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen natürlichen Person (Leiter/in) stattfinden. Er/Sie ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
- 9.3. Der/Die Leiter/in ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung in die Sportstätte einweisen zu lassen. Der Allgemeine Hochschulsport ist vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.
- 9.4. Es ist dafür zu sorgen, dass nach Schluss der allgemeinen Öffnungszeiten der Universität nur Teilnehmer/innen dieser Veranstaltung Zutritt zum Gebäude haben.

§ 10 Überlassung von Sportgeräten an Dritte

- 10.1. Der Allgemeine Hochschulsport ist berechtigt, Sportgeräte gegen Entgelt Dritten zu überlassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport vom 20. Mai 2010 (Leuphana Gazette Nr. 6/10) außer Kraft.

Anlage 1 zur Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg Nutzungsordnung

Die Universität Lüneburg erlässt auf der Grundlage der Entgeltordnung die folgende Nutzungsordnung.

§ 1 Teilnahmeberechtigte

- 1.1. Teilnahmeberechtigt an den Angeboten des Allgemeinen Hochschulsports sind alle Mitglieder (vor allem Studierende und Bedienstete) und Angehörige (Lehrbeauftragte) der Universität Lüneburg ISv § 16 Abs. 1 und 3 NHG, sowie Mitglieder der niedersächsischen Mitgliedshochschulen des Hochschulsportverbandes Niedersachsen/ Bremen (HVNB). Die Zugehörigkeit ist im Zweifel nachzuweisen.
- 1.2. Alle volljährigen anderen Personen können gemäß Ziff. 2.2. der Entgeltordnung die Angebote des Allgemeinen Hochschulsports nutzen. Angebote, die sich speziell an nicht-volljährige Personen wenden, können auch von nicht-volljährigen Personen besucht werden.

§ 2 Anerkennung der Nutzungsordnung

Jede Teilnahme erfolgt auf der Basis dieser Nutzungsordnung. Diese gilt mit der Teilnahme als anerkannt.

§ 3 Ausschluss von der Teilnahme

- 3.1. In begründeten Fällen können Teilnehmende befristet oder dauerhaft von einzelnen Veranstaltungen oder dem Allgemeinen Hochschulsport insgesamt ausgeschlossen werden. Gründe hierfür sind insbesondere:
 - 3.1.1. Verstöße gegen die Entgeltordnung einschließlich der Nutzungsordnung und die Hausordnungen
 - 3.1.2. Verstöße gegen Aufforderungen des hierzu befugten Personals
 - 3.1.3. Betrugsversuch bei der Anmeldung
 - 3.1.4. fehlende Eignung in sportfachlicher Hinsicht
 - 3.1.5. fehlende Eignung in gesundheitlicher Hinsicht
- 3.2. Ein Ausschluss wird von der Hochschulsportleitung schriftlich ausgesprochen und begründet.

§ 4 Anmeldung

- 4.1. Die Anmeldung erfolgt gemäß Ziff. 2.3. der Entgeltordnung.
- 4.2. Aus inhaltlichen, methodischen oder organisatorischen Gründen können vom Allgemeinen Hochschulsport Teilnehmerlimitierungen vorgenommen werden, die gemäß Ziff. 2.5. der Entgeltordnung veröffentlicht werden.

§ 5 Leistungsumfang

- 5.1. Die Angebote umfassen die gemäß Ziff. 2.4. der Entgeltordnung veröffentlichten Leistungen. In begründeten Einzelfällen sind Änderungen möglich.
- 5.2. Es handelt sich um Gruppenveranstaltungen, bei denen individuelle Einzelleistungen nicht zugesichert werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art von Unterricht oder auf die Nutzungsmöglichkeit bestimmter Räume oder Geräte.

§ 6 Ausfall und Veränderung von Veranstaltungen

Der Allgemeine Hochschulsport ist jederzeit berechtigt, Angebote ausfallen zu lassen oder in andere Angebotsarten zu wandeln. Nach Möglichkeit wird dies rechtzeitig angekündigt. Entrichtete Entgelte werden ggfls. gemäß § 4 – 7 der Entgeltordnung erstattet; darüber hinaus entstehen keine Regressansprüche.

§ 7 Haftung / Versicherung

- 7.1. Für Mitglieder (z.B. Studierende und Bedienstete) der Universität Lüneburg, sowie Mitglieder der niedersächsischen Mitgliedshochschulen des Hochschulverbandes Niedersachsen/Bremen (HVNB) besteht Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung durch die Landesunfallkasse.
- 7.2. Für HochschulsportteilnehmerInnen, die nicht Mitglieder der Universität Lüneburg (z.B. Externe, Lehrbeauftragte) oder Mitglied einer Mitgliedshochschule i.S.d 7.1 sind, wird keine Haftung für Personen- und Sachschäden übernommen.

Anlage 2 zur Entgeltordnung für den Allgemeinen Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg Preisliste

Die Universität Lüneburg erlässt auf der Grundlage der Entgeltordnung die folgende Preisliste.

§ 1 Veranstaltungsarten:

Die Höhe des Entgeltes für die Überlassung von Sportstätten richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Die Veranstaltungen werden wie folgt eingeteilt:

1.1. Kategorie I:

Veranstaltungen

- 1.1.1. der verfassten Studierendenschaft sowie ihrer Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben,
 - 1.1.2. registrierter studentischer Vereinigungen/Initiativen/Gruppen, sofern mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden und dem Allgemeinen Hochschulsport keine Konkurrenz entsteht,
 - 1.1.3. finanziert mit Bundes- oder Landeszuwendungen,
 - 1.1.4. von öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen des Unterrichts sowie von Behörden, Kirchen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit Gegenseitigkeit besteht
- sind entgeltfrei, soweit nicht Eintrittsgelder, Tagungsbeiträge o.ä. von erheblichem Umfange erhoben werden. In einem solchen Fall ist ein Mietzins gemäß Kategorie III zu zahlen.

1.2. Kategorie II

Veranstaltungen

- 1.2.1. von wissenschaftlichen, künstlerischen oder technisch-wissenschaftlichen Gesellschaften, Vereinigungen oder Hochschulfreundeskreisen,
- 1.2.2. von oder zu Gunsten von Organisationen, die vom Finanzamt als gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienend anerkannt sind,
- 1.2.3. von Behörden; die im allgemeinen Interesse liegen und der Wissenschaft, Erziehung, der allgemeinen oder politischen Bildung dienen (z. B. entsprechende Veranstaltungen von Verbänden, Gewerkschaften, Vereinen),
- 1.2.4. von Organisationen, Institutionen, Vereinen, die in direktem Interesse für die Universität oder die Studierenden der Universität wirken,
- 1.2.5. in Form von Fachtagungen und Seminaren, die im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der Hochschule stehen,
- 1.2.6. deren wesentliches Ziel die Förderung sportlicher, gesundheitlicher oder kultureller Belange ist (eine Zuordnung hierzu erfolgt ausschließlich auf formlosen Antrag unter Beibringung aussagekräftiger Dokumente nach Genehmigung der Leitung)

sind entgeltpflichtig gemäß Kategorie II, soweit nicht Eintrittsgelder, Tagungsbeiträge o.ä. von erheblichem Umfange erhoben werden. In einem solchen Fall ist ein Mietzins gemäß Kategorie III zu zahlen.

1.3. Kategorie III

Veranstaltungen, die nicht zu Kategorie I oder Kategorie II gehören, sind entgeltpflichtig gemäß Kategorie III.

§ 2 Preistafel

Das Entgelt für die Überlassung von Sportstätten für Veranstaltungen der Kategorie II & III errechnet sich wie folgt:

- 2.1. Das Entgelt setzt sich aus einer pauschalen Verwaltungsgebühr und einer variablen Nutzungsgebühr zusammen.
- 2.2. Die pauschale Verwaltungsgebühr wird für jede Raumzuweisung fällig.
- 2.3. Je Termin wird eine Nutzungsdauer von mindestens zwei Stunden festgelegt, es sei denn, der Allgemeine Hochschulsport kann nur eine kürzere, mindestens aber einstündige Nutzungszeit anbieten.
- 2.4. Die Nutzungsgebühr errechnet sich aus der Anzahl an Terminen multipliziert mit der Anzahl angefangener Stunden je Termin und dem jeweiligen Stundensatz.
- 2.5. Die Sätze werden wie folgt festgelegt:

Verwaltungsgebühr	30 EUR	je Raumzuweisung / je Widerruf
-------------------	--------	--------------------------------

Sportstätte	Entgelt Kategorie II (je angefangener Stunde)	Entgelt Kategorie III (je angefangener Stunde)
Campussporthalle UC	17,50 EUR/Std.	35 EUR/Std.
Gymnastikraum Studio 21 UC	15 EUR/Std.	30 EUR/Std.
Gymnastikraum Rotes Feld	10 EUR/Std.	20 EUR/Std.
Freifläche Sportrasen UC	10 EUR/Std.	20 EUR/Std.
Freifläche Inlinehockey UC	10 EUR/Std.	20 EUR/Std.
Freifläche Basketball UC	10 EUR/Std.	20 EUR/Std.
Freifläche Callisthenics UC	10 EUR/Std.	20 EUR/Std.
Freifläche Beachvolleyball	10 EUR/Std.	20 EUR/Std.

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer.

